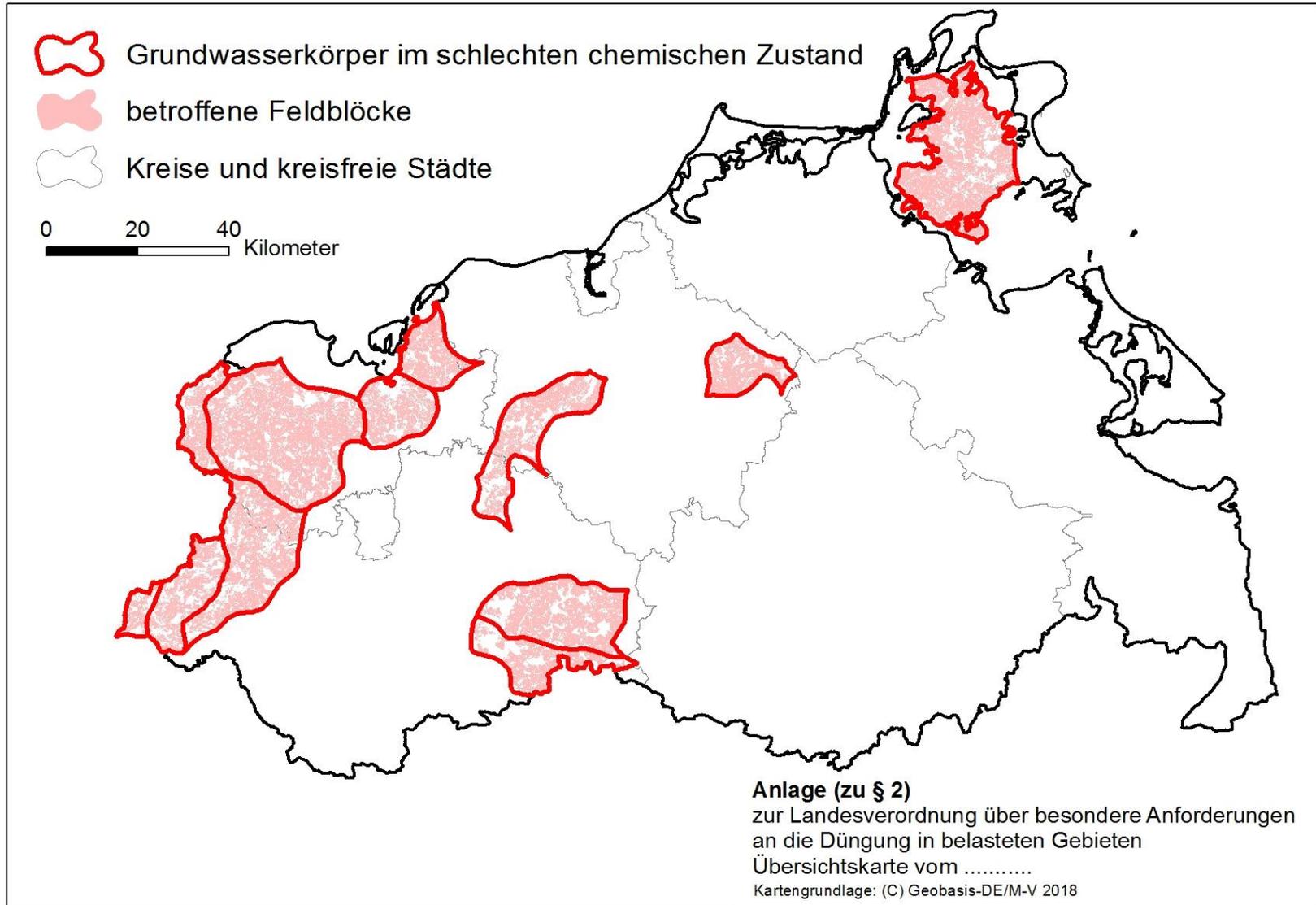




**Aktuelle Informationen aus dem
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
zum Düngerecht**

- seit 30. Juli in Kraft
- 1. vor dem Aufbringen von Wirtschaftsdünger ist der N-Gehalt durch Untersuchung festzustellen
- 2. der im Boden verfügbare Stickstoff muss ebenfalls durch Untersuchung repräsentativer Proben festgestellt werden
- 3. bei der Aufbringung von organisch-mineralischem Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Ackerland muss dieser spätestens innerhalb von einer Stunde eingearbeitet sein
- 4. die Sperrfrist für Ausbringung auf Grünland wird um 15 Tage verlängert

Gebietskulisse - Feldblöcke



- EU-Kommission hält DüV 2017 nicht für ausreichend, die Ziele der EG-Nitratrichtlinie zu erreichen und
- fordert Nachbesserungen
- nachfolgende Vorschläge wurden der Europäischen Kommission am 26.09.2019 übermittelt

Verschärfung des Düngerechts ab 2020 -Vorschläge BMEL/BMU-

Grundlegend-systematische Änderung:

- der Nährstoffvergleich entfällt und wird durch eine Aufzeichnungspflicht der tatsächlich ausgebrachten Dünger ersetzt
- infolge der Einführung dieser Aufzeichnungspflicht soll eine falsche oder unvollständige Aufzeichnung (der tatsächlichen Düngung) zukünftig mit bis zu 50.000 Euro statt bisher 10.000 Euro bewehrt werden

Verschärfung des Düngerechts ab 2020

-Vorschläge BMEL/BMU-

Bundesweite Maßnahmen:

- bei der Ermittlung der Obergrenze in Höhe von 170 kg N/ha pro Betrieb sind Flächen, auf denen eine Einschränkung bzw. ein Verbot für die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln besteht herauszunehmen – Bezugsgröße verringert sich
- die aufgebrauchten Stickstoff- bzw. Phosphormengen müssen spätestens zwei Tage nach dem Aufbringen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit aufgezeichnet werden
- die Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland im Herbst wird auf 80 kg N/ha begrenzt

Verschärfung des Düngerechts ab 2020

-Vorschläge BMEL/BMU-

- die Einarbeitungszeit für flüssige Wirtschaftsdünger bei der Aufbringung auf unbestelltem Ackerland wird ab 01.02.2025 auf eine Stunde verkürzt
- der Anrechnungsfaktor für die Mindestwirksamkeit von Rinder- und Schweinegülle sowie flüssigen Gärresten wird auf Ackerland ab 01.02.2020 und auf Grünland ab 01.02.2025 um 10 Prozentpunkte erhöht
- die N-Düngung im Herbst zu Winterraps und Wintergerste muss bei der Ermittlung des N-Bedarfswert dieser Kulturen im Folgefrühjahr in Höhe der pflanzenverfügbaren Menge angerechnet werden
- infolge nachträglich eintretender Umstände darf der ursprünglich ermittelte Düngebedarf um höchstens 10 % erhöht werden

Verschärfung des Düngerechts ab 2020

-Vorschläge BMEL/BMU-

- die Sperrfrist für Festmist und Kompost wird um zwei Wochen vom 01. Dezember bis zum 15. Januar verlängert
- die Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klauentieren auf gefrorenem Boden wird auf maximal 120 kg Gesamtstickstoff begrenzt
- das Aufbringen von phosphathaltigen Düngemitteln auf Acker- und Grünland ist flächendeckend vom 01. Dezember bis zum 15. Januar untersagt
- bei einer Hangneigung ab 10 % wird der Abstand zum Gewässer ohne Düngung auf 5 m erhöht
- bei einer Hangneigung ab 5 % wird der Abstand zum Gewässer ohne Düngung von 1 m auf 3 m erhöht

Verschärfung für die roten Gebiete ab 2020

-Vorschläge BMEL/BMU-

bundesweit verpflichtende Maßnahmen in den besonders mit Nitrat belasteten Gebieten:

- Verringerung des Düngebedarfs um 20 Prozent im Durchschnitt der Flächen des Betriebes, die dieser in nitratbelasteten Gebieten bewirtschaftet (Ausnahmen für gewässerschonend wirtschaftende Betriebe, die weniger als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen); ob die Vorgabe auch für Dauergrünland gelten soll, wird in Abhängigkeit des Ergebnisses eines Fachgespräches mit der Kommission entschieden;
- die Obergrenze für die Ausbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln in Höhe von 170 kg N je Hektar ist schlagbezogen zu beachten

Verschärfung für die roten Gebiete ab 2020

-Vorschläge BMEL/BMU-

- Winterraps und Wintergerste sowie Zwischenfrüchte ohne Futternutzung dürfen im Herbst nicht gedüngt werden (Ausnahme für Winterraps, wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass der verfügbare Stickstoffgehalt im Boden unter 45 kg N/ha liegt)
- Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen nur gedüngt werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde (Ausnahme bei spät geernteter Vorfrucht im Herbst und in besonders trockenen Gebieten)
- die Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland wird im Herbst auf 60 kg N/ha begrenzt

Verschärfung für die roten Gebiete ab 2020

-Vorschläge BMEL/BMU-

- Verlängerung der Sperrfrist für Festmist und Kompost auf drei Monate (1.11. – 31.01.; derzeit 15.12. – 15.01.)
- Verlängerung der Sperrfrist für Grünland um vier Wochen (01.10. – 31.01 (4 Monate).; derzeit 01.11. – 31.01. bzw. gem. Düngelandesverordnung M-V 15.10 – 31.01.)

Verschärfung für die roten Gebiete ab 2020

-Vorschläge BMEL/BMU-

Zusätzlich haben die Landesregierungen in ihren Rechtsverordnungen mindestens zwei weitere Anforderungen vorzuschreiben; diese fakultativen Maßnahmen können aus dem Katalog in § 13 Absatz 2 DüV genommen werden oder es können eigene, regional lösungsorientierte Maßnahmen gewählt werden.

Verpflichtung der Länder zur Umsetzung der neuen DüV in entsprechende Landesverordnungen **innerhalb von drei Monaten** nach Inkrafttreten der neuen DüV (April 2020)

Verschärfung für die roten Gebiete ab 2020

-Auswirkungen in M-V-

Anpassung der geltenden Düngelandesverordnung
evtl. nur Streichung der derzeit vierten Maßnahme (Sperrzeit auf
Grünland), da diese weiter verschärft und obligatorisch wird

Aber

aufgrund der massiven Forderung des Berufsstandes Überprüfung
der Gebietsausweisung

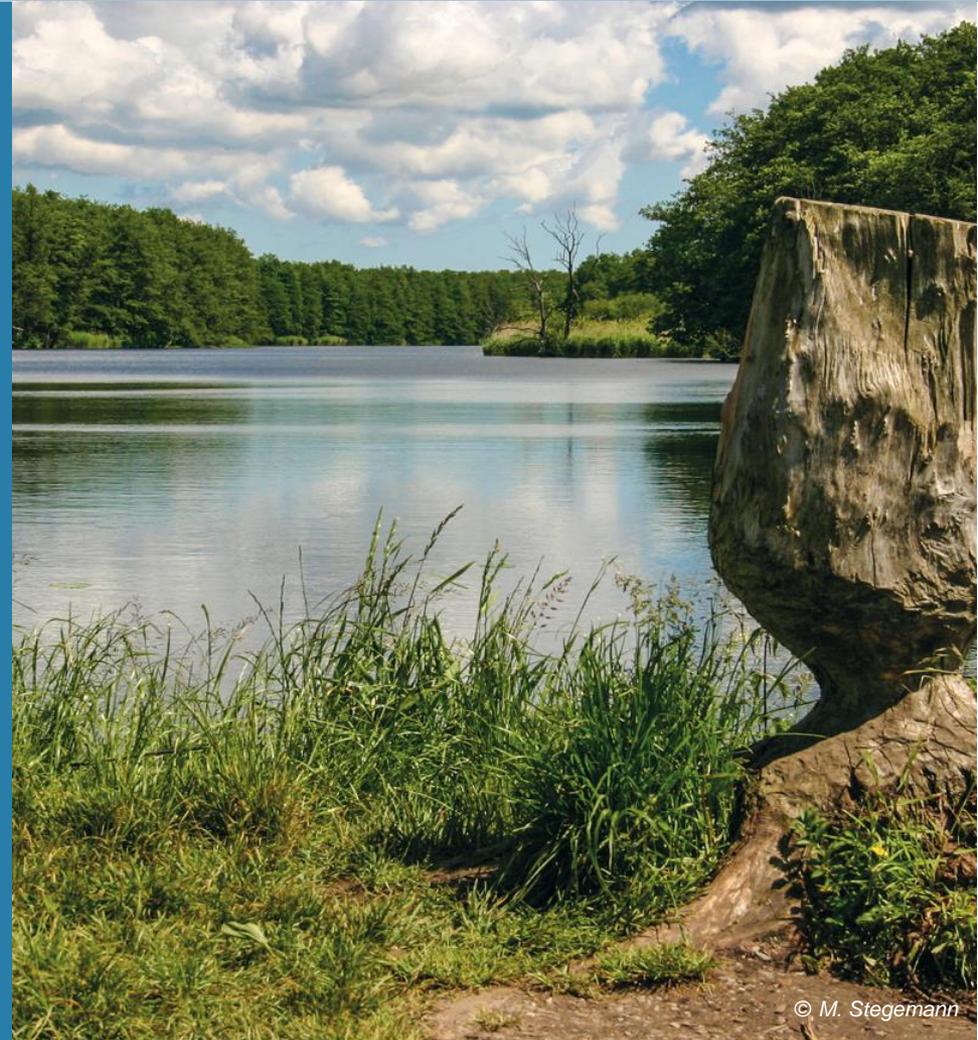
Pilotprojekt Grundwasserkörper (GWK) ST_SP 1

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt + Kreisbauernverband
Nordwestmecklenburg

Erhebung schlagbezogener Daten von 90 ausgewählten Betrieben

Feststellung aktueller Zusammenhänge zwischen Gewässerbelastung
und Bewirtschaftung

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**



© M. Stegemann